СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ

EIROPAS KOPIENU TIESA

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH

CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE

AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA

LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS

IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI

EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 15/07

15. Februar 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-292/05

Eirini Lechouritou u. a. / Bundesrepublik Deutschland

DER GERICHTSHOF ÄUSSERT SICH ZUR ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER DES VERHALTENS VON STREITKRÄFTEN IM RAHMEN VON KRIEGSHANDLUNGEN

Die betreffende Schadensersatzklage ist keine "Zivilsache" im Sinne des Übereinkommens von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Im Ausgangsverfahren geht es um das Massaker an Angehörigen der Zivilbevölkerung, das am 13. Dezember 1943 von Soldaten der deutschen Streitkräfte begangen wurde und dem 676 Einwohner der Ortschaft Kalavrita (Griechenland) zum Opfer fielen. Bereits 1995 begehrten Frau Lechouritou und weitere Abkömmlinge der Opfer vor den griechischen Gerichten die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zum Ersatz des materiellen Schadens sowie zur finanziellen Wiedergutmachung des immateriellen Schadens und des seelischen Leids, die den Klägern durch das Verhalten der deutschen Streitkräfte entstanden sind.

Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass den griechischen Gerichten die Zuständigkeit für eine Entscheidung fehle, weil der Beklagte als souveräner Staat Immunität genieße.

Beim Efeteio Patron (Berufungsgericht Patras) beriefen sich die Kläger auf das Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und darin auf eine Bestimmung, die nach Ansicht der Kläger bei allen Handlungen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, jedoch Personen getroffen haben, die nichts mit den bewaffneten Auseinandersetzungen zu tun hatten, eine Ausnahme vom Grundsatz der Staatenimmunität macht.

Das griechische Gericht fragt deshalb den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ob eine Klage auf Ersatz der durch solche Handlungen entstandenen Schäden unter das Übereinkommen fällt.

¹ Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32).

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass das Übereinkommen "in Zivil- und Handelssachen" anzuwenden ist, dass es aber weder den Inhalt noch die Reichweite dieses Begriffs festlegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff "Zivil- und Handelssachen" als (gegenüber dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten) autonomer Begriff anzusehen, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen. So werden bestimmte Klagen und gerichtliche Entscheidungen wegen der Natur der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder wegen des Gegenstands des Rechtsstreits vom Begriff "Zivilsache" nicht erfasst.

Der Gerichtshof führt weiter aus, dass zwar bestimmte Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, unter das Brüsseler Übereinkommen fallen, dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt. Wenn der Klage ein Anspruch zugrunde liegt, der seinen Ursprung in einem hoheitlichen Akt hat, ist die Geltendmachung dieses Anspruchs somit vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen.

Was den vorliegenden Fall betrifft, sind **Operationen von Streitkräften** ein **typischer Ausdruck staatlicher Souveränität**. Eine Klage auf Ersatz des durch diese Operationen entstandenen Schadens, wie sie Frau Lechouritou und weitere Personen erhoben haben, fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG CS DE EL EN FR HU IT NL PL RO SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-292/05

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS "Europe by Satellite", L-2920 Luxemburg,

Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249, oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956